



**Voreinschätzung zum  
artenschutzrechtlichen Konfliktpotential  
beim städtebaulichen Entwurf vom 10.06.2020**

Auftraggeber:  
Stadt Weilheim an der Teck  
Marktplatz 6  
73235 Weilheim

---

Erstellt von:  
Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH  
Gerhard-Koch-Straße 2  
73760 Ostfildern  
Tel. 0711 32732-530  
Fax. 0711 32732-127  
[maringer@flaechenagentur-bw.de](mailto:maringer@flaechenagentur-bw.de)

---

Bearbeitung:  
Dr. Janet Maringer  
Dr. Martin Maier  
Ostfildern, den 30. September 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>3</b>
2.1	Lage der Untersuchungsflächen .....	3
2.2	Methoden .....	4
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen</b> .....	<b>5</b>
3.1	Reptilien (Zauneidechse) .....	5
3.2	Vögel .....	7
3.3	Fledermäuse .....	12
<b>4</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf zum Wohnbaugebiet „Gänseweide“ in der Gemeinde Weilheim an der Teck .....	4
Abbildung 2: Habitatflächen der Zauneidechse in Zusammenhang mit dem städtebaulichen Entwurf ergeben Bereiche mit unterschiedlichem Konfliktpotential. ....	5
Abbildung 3: Potentielle Ausgleichsflächen für Habitatflächen als CEF-Maßnahmen für den Verlust der Fortpflanzungstätten der Zauneidechse im Gebiet „Gänseweide“. ....	7
Abbildung 4: Revierzentren der Brutvögel in Zusammenhang mit dem städtebaulichen Entwurf ergeben Bereiche mit unterschiedlichem Konfliktpotential. ....	9
Abbildung 5: Potentielle zusätzliche Flächen für die Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel als CEF-Maßnahme. ....	11
Abbildung 6: Farblich markierte Bereiche mit hohem (rot), mittlerem (gelb) und niedrigem (grün) Konfliktpotential basierend auf dem Verhältnis zwischen überbauter Fläche und Anzahl der Habitatbäume. Fluggassen für Fledermäuse als Verbindungselement zwischen Wochenstuben (Siedlungsbereich) und Jagdhabitat. ....	13
Abbildung 7: Gesamtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Bereich des städtebaulichen Entwurfes mit Stand vom 20.06.2020. ....	15

## Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Entsprechend städtebaulichem Entwurf betroffene Brutvogelarten mit Anzahl der betroffenen Reviere .....	8
Tabelle 2: Fledermausarten auf der Untersuchungsfläche „Gänseweide“ am südlichen Ortsrand von Weilheim unter Teck. ....	14

## **1 EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Weilheim plant ein Baugebiet im Bereich „Gänseweide“ Gemeinde Weilheim an der Teck. Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wird basierend auf dem städtebaulichen Entwurf (Stand 10.06.2020) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.02.2020 eine Risikoabschätzung vorgenommen mit dem Ziel mögliche CEF-Maßnahmen frühzeitig einzuleiten und städtebauliche Entwürfe dahingegen anzupassen, dass artenschutzrechtliche Konfliktpotential möglichst gering sind. Bei den betreffenden Artengruppen handelt es sich um Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

## **2 UNTERSUCHUNGSGEBIET**

### **2.1 Lage der Untersuchungsflächen**

Das Untersuchungsgebiet „Gänseweide“, mit einer Fläche von 2,7 ha, liegt am südlichen Rand der Stadt Weilheim an der Teck und erstreckt sich am unteren Hang der Limburg (Naturschutzgebiet Nr. 1.177) zur umliegenden Wohnbebauung (Abbildung 1). Das Gebiet ist überwiegend von Streuobstwiesen, vereinzelt von Gärten geprägt. Der Gehölzbestand der Streuobstwiesen weist eine reiche Arten- und Altersstruktur auf. Die Strukturvielfalt wird durch den Anteil Totholz am lebenden Baum sowie als Dürreständer geprägt. Die Wiesen werden extensiv bewirtschaftet und z.T. als Pferde- und Schafweide genutzt. An Gebäuden befinden sich im Untersuchungsgebiet vor allem Geräteschuppen und Gartenlauben. In diesem Bereich plant die Stadt Weilheim die Realisierung eines Baugebietes mit Ein- und Mehrfamilienhäusern.



Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf zum Wohnbaubereich „Gänseweide“ in der Gemeinde Weilheim an der Teck (Stand 10.06.2020, m-quadrat kommunikative Stadtentwicklung).

## 2.2 Methoden

Eine Einschätzung wie sich die geplante Bebauung auf artenschutzrechtliche Belange auswirkt wurde basierend auf der saP mit Stand vom 02.06.2020 (Maringer & Maier 2020) und dem städtebaulichen Entwurf mit Stand vom 10.06.2020 (m-quadrat kommunikative Stadtentwicklung) eruiert. Berücksichtigt wurde weiterhin das spezifische Artverhalten.

Mit rot wurden Bereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ausgewiesen, da in diesen Bereichen Fortpflanzungsstätten für gefährdete Tierarten existieren. Gelb kennzeichnet Bereiche mit überplanten hochwertigen Biotopen (bspw. Streuobstwiesen) und in grauen Bereichen finden, laut städtebaulichem Entwurf vom 10.06.2020, keine Veränderungen statt.

### 3 ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE TIERGRUPPEN

#### 3.1 Reptilien (Zauneidechse)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 02.06.2020 (Maringer & Maier 2020) zeigte das Konfliktpotential für Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet „Gänseweide“ (Gemeinde Weilheim an der Teck) auf. Habitatpotentiale für die Zauneidechse finden sich im gesamten Untersuchungsgebiet zerstreut (Abbildung 2). Es handelt sich hierbei vor allem um Bereiche innerhalb der Streuobstflächen mit Mikrohabitaten, wie am Boden liegende Totholzstrukturen (Reisighaufen, Brennholzstapel, Baumstubben, zusammengebrochene Bäume) und Randlinien mit lückenhafter Vegetation an Böschungen sowie Grundstückseinfassungen aus Naturstein oder Beton. Basierend auf den Funden konnte der südliche Teil des Untersuchungsgebietes als räumlicher Schwerpunkt ausgemacht werden, welcher laut aktuellem städtebaulichem Entwurf nicht betroffen ist (Abbildung 2).

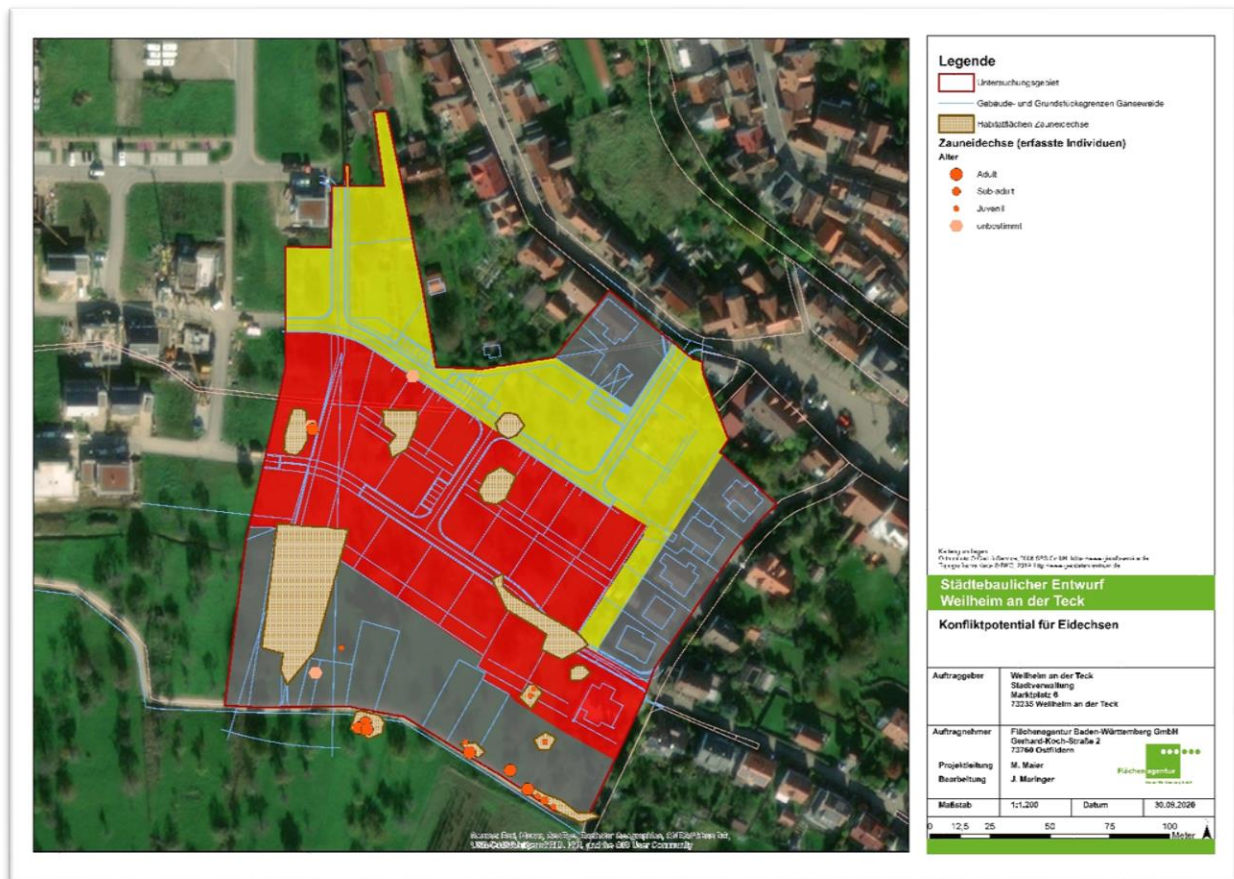
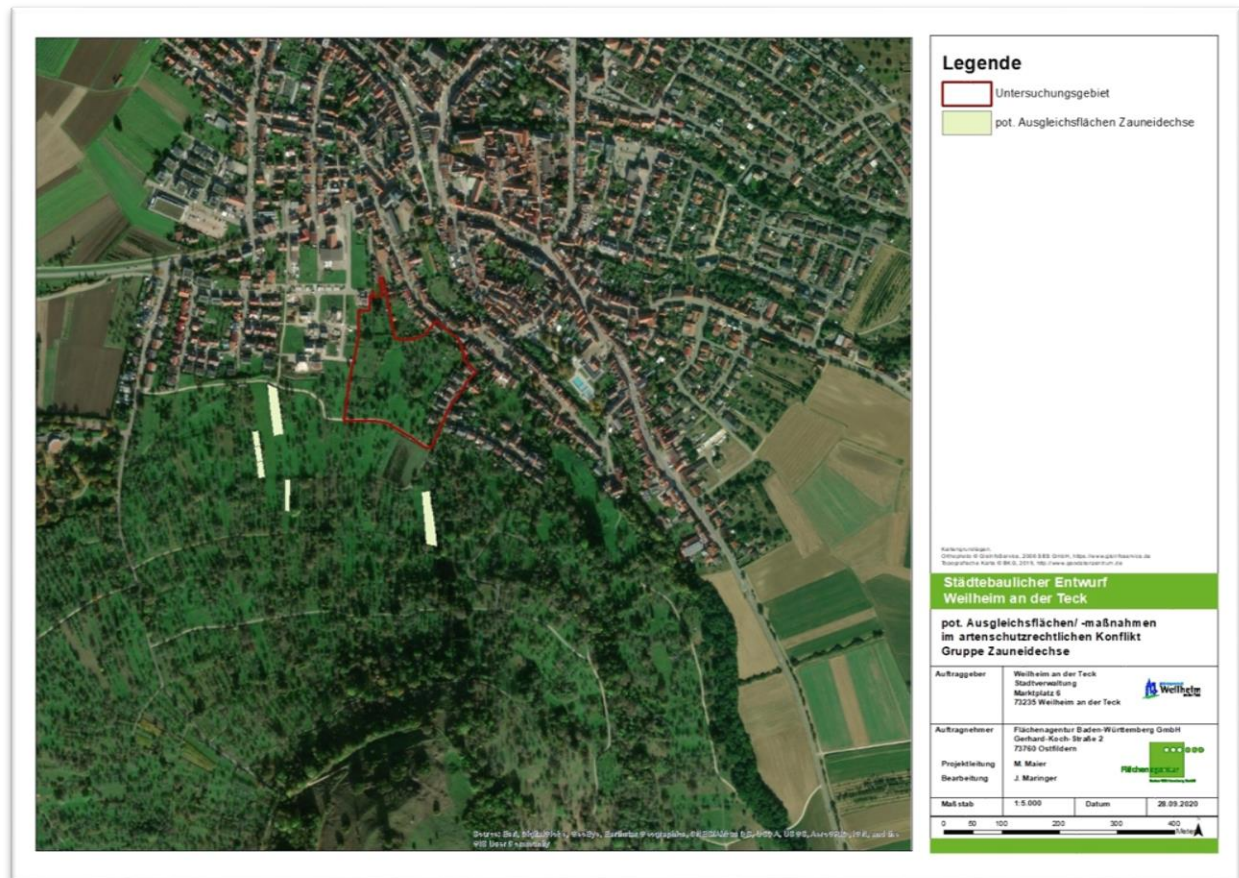


Abbildung 2: Habitatflächen der Zauneidechse in Zusammenhang mit dem städtebaulichen Entwurf ergeben Bereiche mit unterschiedlichem Konfliktpotential.

Sechs Funde liegen im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes, weshalb hier das Konfliktpotential als hoch eingestuft wird (rot markiert in Abbildung 2). Ein einzelner Fund im Norden des geplanten Gebietes würde von der Maßnahme betroffen sein, weshalb dieser Bereich als mittel eingestuft wird.

Durch den städtebaulichen Entwurf sind Habitatflächen der Zauneidechse im Umfang von ca. 1.200 m<sup>2</sup> betroffen, welcher in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden müsste. Hierzu müssen geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Eingriffs geschaffen werden (siehe Krach 2011a, Krach 2011b).

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ununterbrochen zu wahren, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen, „continuous ecological functionality measures“), durch die ein Ersatz für die beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen wird. Für CEF-Maßnahmen zur Schaffung von ergänzenden Habitatflächen für die Zauneidechse, sind jene in Abbildung 3 gekennzeichneten Flurstücke, die sich im Besitz der Gemeinde Weilheim an der Teck und in einem Suchraum von 500 m befinden, geeignet. Dieser Suchradius wäre für Zauneidechsen noch erreichbar ohne Umsiedlungsmaßnahmen anzusetzen. Die markierten Flächen umfassen insgesamt ca. 4.300 m<sup>2</sup> und sollten daher zur Schaffung geeigneter Habitatelemente, wie bspw. Totholzhaufen, Steinriegel und Sandlinsen ausreichen. Die Eignung der Flächen und welche Maßnahmen dort durchgeführt werden können, ist vor Ort zu prüfen.



**Abbildung 3: Potentielle Ausgleichsflächen für Habitatflächen als CEF-Maßnahmen für den Verlust der Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse im Gebiet „Gänseweide“.**

### 3.2 Vögel

Aufgrund der alten, z.T. bereits abgestorbenen Obstbäume, ist ein reiches Angebot an Höhlen und Rissen vorhanden, welche Lebensraum für Brutvögel bieten. Die Streuobstwiesen werden überwiegend extensiv bewirtschaftet und stellen damit ein vielfältiges Nahrungs- und Bruthabitat dar. Das Untersuchungsgebiet „Gänseweide“ bieten vor allem für Brutvogelarten aus der Gilde Boden-, Frei- und Höhlenbrüter geeignete Fortpflanzungsstätten. Insgesamt wurden 18 Vogelarten nachgewiesen, darunter auch gefährdete Arten und jene der Vorwarnliste (siehe Maringer & Maier 2020). Zu ihnen zählen der Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), der Feldsperling (*Passer montanus*), der Haussperling (*Passer domesticus*) und der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), deren Reviere teilweise durch die Bebauung entsprechend des städtebaulichen Entwurfs betroffen sind (Tabelle 1). Das Vorkommen weiterer Reviere von Brutvögeln, die vom Vorhaben entsprechend des städtebaulichen Entwurfs nicht betroffen sind, kann der saP vom 02.06.2020 (Maringer & Maier 2020) entnommen werden.

**Tabelle 1: Entsprechend städtebaulichem Entwurf betroffene Brutvogelarten mit Anzahl der betroffenen Reviere.**

<b>Brutvogelart</b>	<b>Reviere Gesamt</b>	<b>betroffene Reviere</b>	<b>Gilde</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BW</b>	<b>Streng geschützt</b>
Amsel	7	4	Freibrüter			
Blaumeise	8	4	Höhlenbrüter			
Buchfink	5	3	Freibrüter			
Buntspecht	1	1	Höhlenbrüter			
<b>Feldsperling</b>	10	5	Höhlenbrüter	V	V	
<b>Gartenrotschwanz</b>	3	1	Freibrüter		V	
Grünfink	4	3	Freibrüter			
<b>Halsbandschnäpper</b>	3	1	Höhlenbrüter	3	3	str
Hausrotschwanz	4	2	Gebäude			
<b>Hausperling</b>	7	3	Gebäude	V	V	
Kohlmeise	9	4	Höhlenbrüter			
Mönchsgrasmücke	5	3	Freibrüter			
Rotkehlchen	1	1	Bodenbrüter			
Star	15	9	Höhlenbrüter			
Stieglitz	3	1	Freibrüter			
Zilpzalp	2	1	Bodenbrüter			

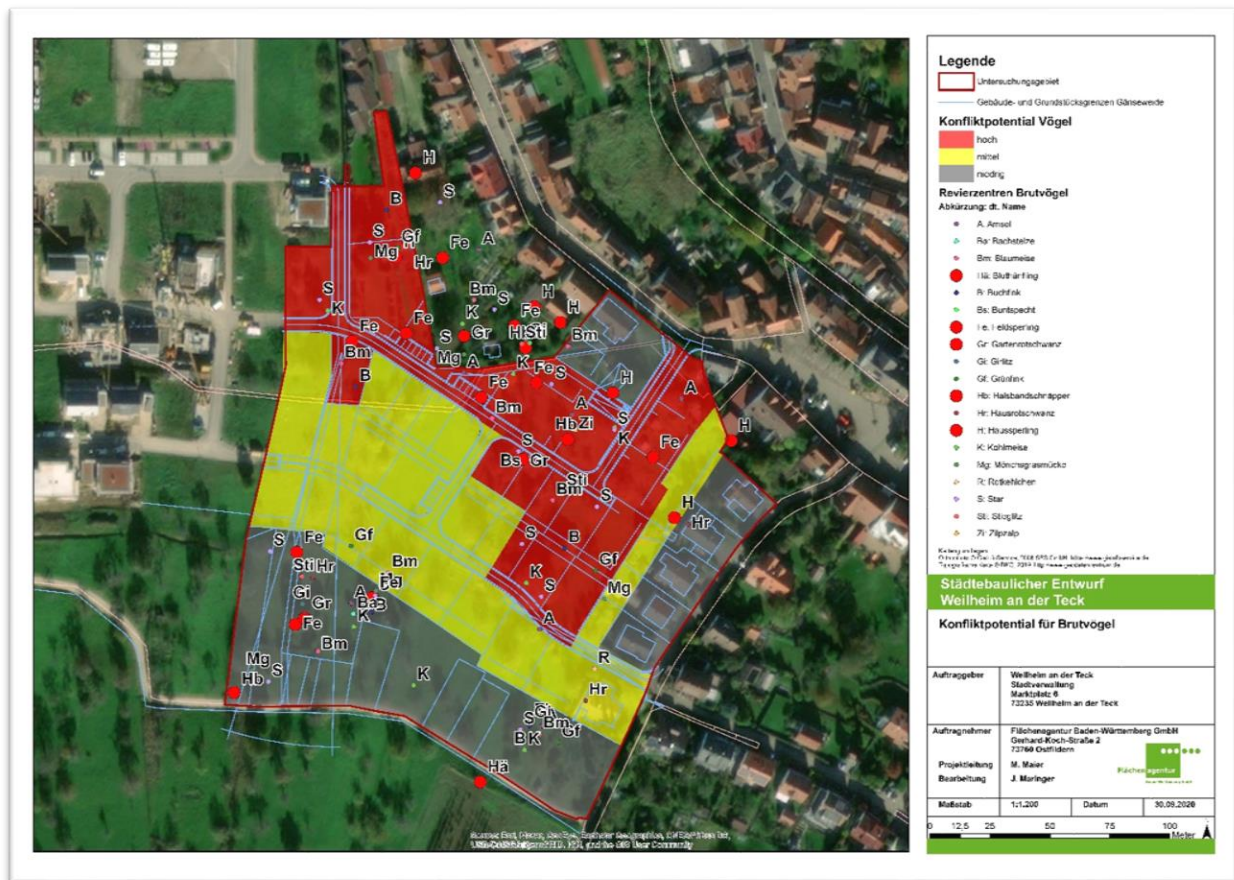
Basierend auf dem städtebaulichen Entwurf und den vorgefundenen Revieren wurden Bereiche mit unterschiedlichem Konfliktpotential ausgewiesen. Die Einstufung erfolgte basierend auf der Anzahl vorhandener Reviere und dem Gefährdungsstatus der Arten. Die Reviere der Brutvögel konzentrierte sich bei der Erfassung 2019 auf Bereiche mit einer hohen Altersstruktur der Bäume und damit mit vorhandenen Höhlen. Der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes wies eine hohe Anzahl von Brutrevieren auf, wurde aber als mit einem niedrigen Konfliktpotential eingestuft, da hier laut städtebaulichem Entwurf keine Bebauung stattfinden soll.

Mit rot wurden Bereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ausgewiesen, da in diesen Bereichen Fortpflanzungsstätten für gefährdete Brutvögel existieren oder hohe Revierdichten vorliegen. Gelb kennzeichnet Bereiche mit überplanten hochwertigen Biotopen (bspw. Streuobstwiesen) und in grauen Bereichen finden, laut städtebaulichem Entwurf vom 10.06.2020, keine Veränderungen statt.

Ein hohes Konfliktpotential weist der Norden des Plangebietes auf. Dieser überplante Bereich weist die höchsten Dichten an Revieren sowie zahlreiche Reviere der gefährdeten Brutvogelarten auf. Der mittlere Bereich des Plangebietes wird einem mittleren Konfliktpotential zugeordnet. Eine Bebauung führt in diesem Bereich zum Verlust hochwertiger Biotope (insb. Streuobstwiesen) was die Eignung der umgebenden Fortpflanzungsstätten,



negativ beeinflussen könnte. Im südlichen, in Abbildung 4 grau gekennzeichneten Bereich, findet laut städtebaulichem Entwurf vom 10.06.2020, keine Veränderungen statt.



**Abbildung 4: Revierzentren der Brutvögel in Zusammenhang mit dem städtebaulichen Entwurf ergeben Bereiche mit unterschiedlichem Konfliktpotential.**

Bei sehr häufig und häufig verbreiteten Arten ist von einer geringen Wirkungsempfindlichkeit auszugehen. Dies bedeutet, dass mit hinreichender Sicherheit bei diesen Arten davon ausgegangen werden kann, dass deren Belange von den zu prüfenden Arten mitberücksichtigt werden und damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Zu prüfende Arten sind alle Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie die zudem bundes- oder landesweit nach Roten Listen einen Gefährdungsstatus aufweisen oder auf den entsprechenden Vorwarnlisten verzeichnet sind (siehe Tabelle 1, hervorgehoben durch Fettdruck). Zudem werden ergänzend diejenigen Arten als prüfrelevant berücksichtigt die nach nationalem Recht streng geschützt sind.

Nach aktuellem städtebaulichem Entwurf sind 46 Reviere von 16 Brutvogelarten betroffen. Davon handelt es sich um vier Arten der Roten Liste, die mit insgesamt 10 Revieren betroffen sind.

Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes handelt es sich bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten der Roten Liste um Höhlenbrüter. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten möglichst gering zu halten, sollten Höhlenbäume bei der Planung erhalten bleiben. Ein Wegfall von geeigneten Höhlenbäumen und damit Nistmöglichkeiten kann über Nistkästen ausgeglichen werden. Generell sollte der Wegfall einer Bruthöhle mit drei Nistkästen im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden. Für eine entsprechende Langzeitwirkung werden die für die jeweilige Brutvogelart geeignete Kästen der Firmer Schwegler empfohlen. Geeignete Bäume sollten einen Mindeststammdurchmesser von ca. 25 cm aufweisen. Zur Installation eignen sich auch Hauswände. Da im Streuobstwiesengürtel der Limburg die Dichte von Nistkästen allgemein sehr gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend geeignete Plätze vorhanden sind. Insbesondere der südliche Bereich des Plangebietes kann für CEF-Maßnahmen genutzt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf externe Flächen wie in Abbildung 5 dargestellt für weitere Maßnahmen zurückzugreifen. Entsprechen aktuellem städtebaulichem Entwurf sind 24 Reviere von Höhlenbrütern betroffen. Somit wären als CEF-Maßnahmen bis zu 72 Nistkästen erforderlich.

Der Gartenrotschwanz ist ein Halbhöhlen- / Freibrüter. Der Wegfall von Nist- und Brutplätzen muss über die Schaffung geeigneter Gehölzstrukturen oder durch geeignete Nistkästen ausgeglichen werden. Heckenstrukturen könnten als Ausgleich innerhalb des Plangebietes angelegt werden. Derartige Gehölze könnten zudem zur Ortsrandbegrünung dienen.

Die von den betroffenen Arten am anspruchsvollsten einzustufen ist der Halsbandschnäpper, der vor allem auf extensiv genutzten Streuobstwiesen mit Altbaumbestand vorkommt. Durch die Ausbringung von Nistkästen an geeigneten Standorten kann der Verlust der Fortpflanzungsstätten (1 Revier) kompensiert werden. Es ist jedoch erforderlich ausreichend geeignete Altbäume im Umfeld zu erhalten oder langfristig zu entwickeln.

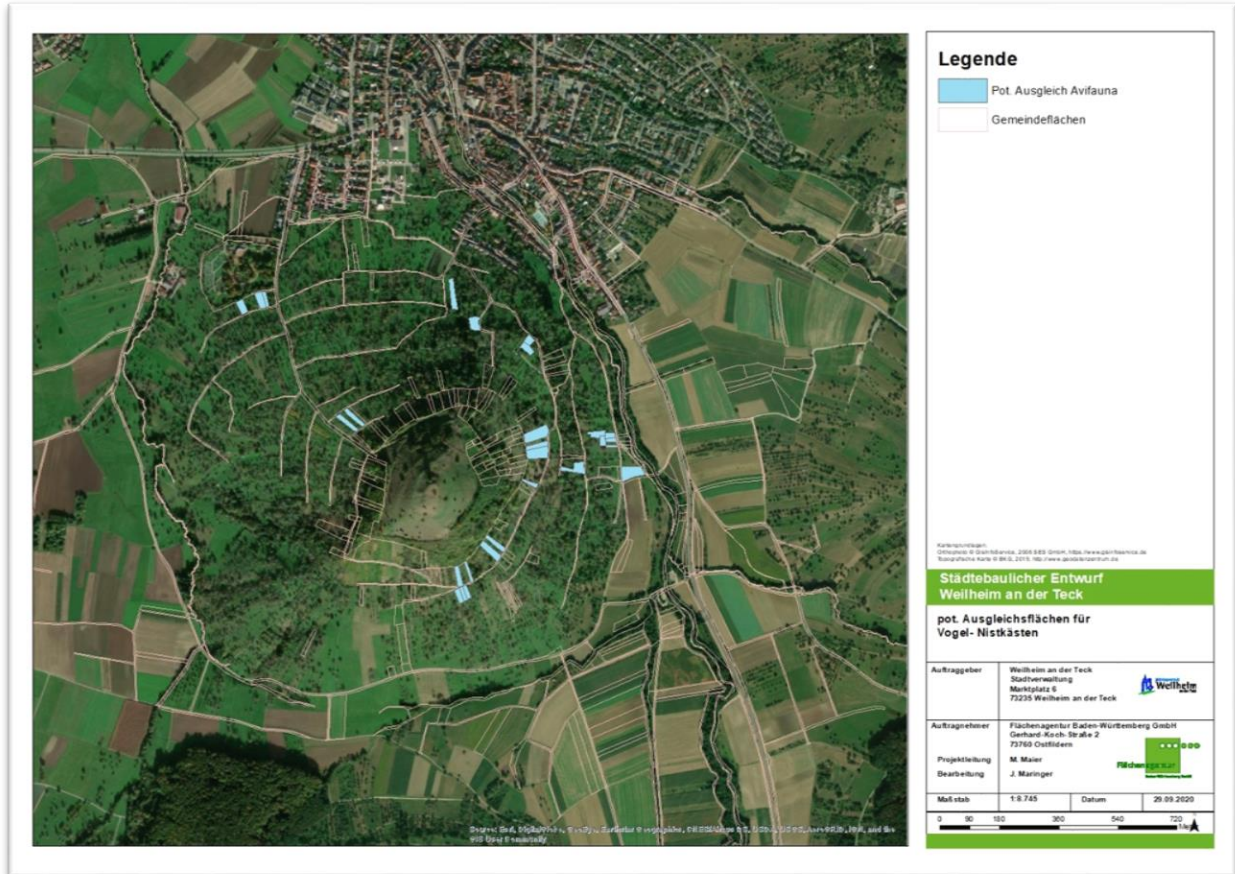
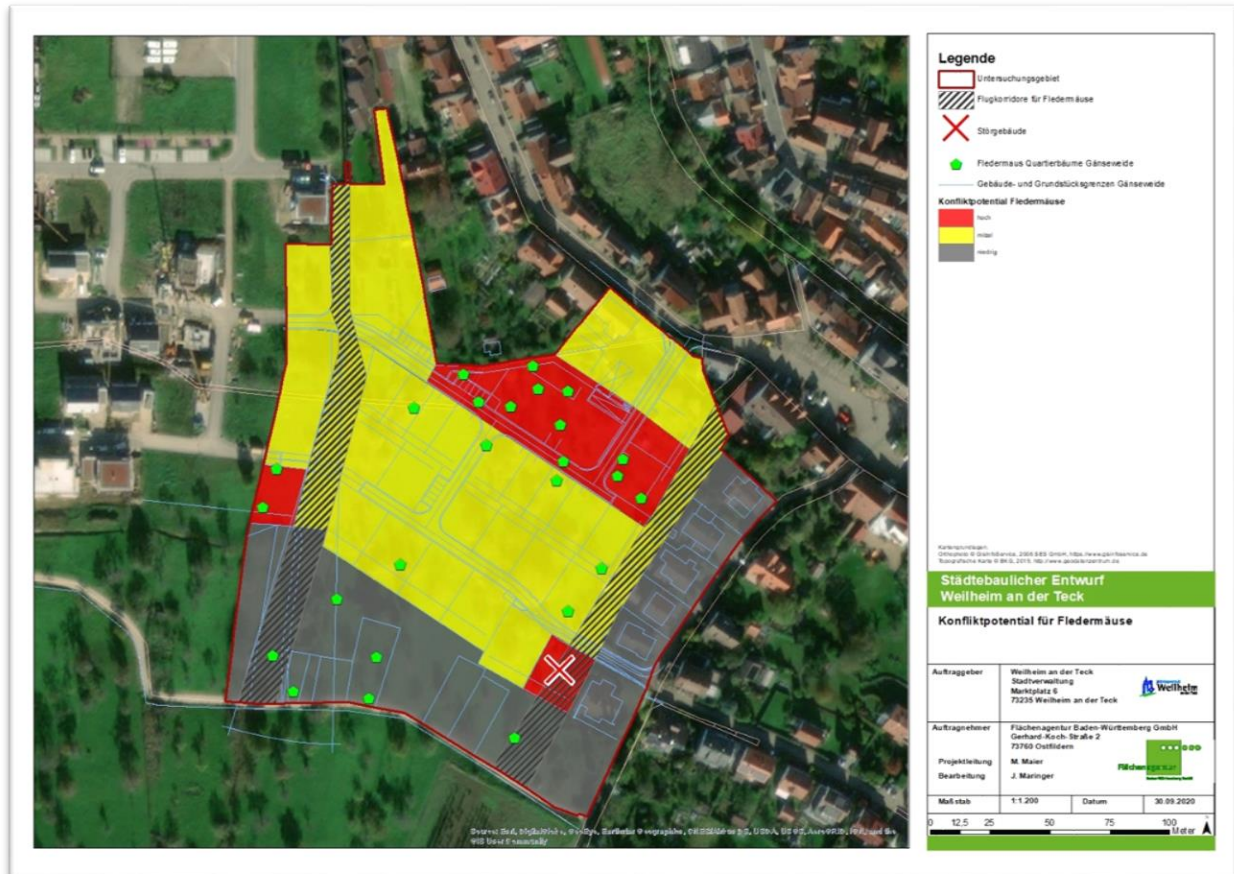


Abbildung 5: Potentielle zusätzliche Flächen für die Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel als CEF-Maßnahme.

### 3.3 Fledermäuse

Die fledermausspezifischen Untersuchungen im Jahr 2019 ergaben für die „Gänseweide“ 25 potenzielle Quartiersbäume, die potenziell als Wochenstuben-, Ruhe- oder Balzstätten genutzt werden können. Nach dem hier zugrunde liegenden städtebaulichen Entwurf können Bereiche mit geringen, mittlerem und hohem Konfliktpotential ausgemacht werden. Eine Einstufung erfolgte auf der Gegenüberstellung zwischen geplanter überbauter Fläche und Anzahl der Habitatbäume. Abbildung 6 verdeutlicht, dass im nördlichen und westlichen Bereich insgesamt 13 Habitatbäume auf einer Fläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> wegfallen würden. Dem gegenüber würden im gelb gekennzeichneten Bereich nur 6 Habitatbäume auf einer Fläche von 13.200 m<sup>2</sup> wegfallen. Im südlichen, grau gekennzeichneten Bereich sind keine Baumaßnahmen geplant, weshalb hier sämtliche Habitatbäume erhalten bleiben. Es ist ein niedriges Konfliktpotential gegeben, da eventuelle Störungen von Fledermausquartieren durch nah bebauten Bereich (Licht-, Lärmemission) auftreten können.

Als CEF-Maßnahme sind für die Artengruppe Fledermäuse spezielle Fledermauskästen (bspw. Firma Schwegler) anzubringen. Da es sich überwiegend um höhlenbewohnende Fledermausarten handelt (Tabelle 2), müssten Rundkästen aufgehängt werden. Um Lieferverzögerungen zu vermeiden und eine hohe Akzeptanz bei den Arten zu erreichen, sollten Kästen frühzeitig, wenn möglich mind. 5 Jahre vor der Maßnahmenumsetzung angebracht werden (Zahn et al., 2017). Eine Chance für die Akzeptanz von Fledermauskästen als Ersatzhabitat kann im vorliegenden Fall als hoch eingestuft werden, da die Struktur durch vorhandene Vogelkästen in der Limburg vorhanden ist. Zahn et al. (2017) gibt als Richtwert für jede entfallenen Habitatbaum 10 Fledermauskästen an. Dabei ist zu beachten, dass die Kästen in verschiedenen Expositionen am Baum angebracht werden, außerhalb der Reichweite von Prädatoren hängen, Rundkästen im Winter jährlich gesäubert und von Vogel- und Bilchnestern befreit werden. Die Anbringung der Kästen hat von einer sachkundigen Person zu erfolgen. Für evtl. wegfallende Gebäude (Schuppen) und zur Stärkung des generellen Quartiersangebot sollte im Siedlungsbereich, bspw. auf der neu geplanten Fläche, Flachkästen an Gebäuden angebracht werden. Dies kommt gebäudebewohnenden Arten, wie dem Großes Mausohr und der Zwergfledermaus zugute.



**Abbildung 6: Farblich markierte Bereiche mit hohem (rot), mittlerem (gelb) und niedrigem (grün) Konfliktpotential basierend auf dem Verhältnis zwischen überbauter Fläche und Anzahl der Habitatbäume. Fluggassen für Fledermäuse als Verbindungselement zwischen Wochenstuben (Siedlungsbereich) und Jagdhabitat.**

Insgesamt ist das Vorkommen von 7 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet belegt (Tabelle 2). Es handelt sich überwiegend um gebäudebewohnende Arten, die das Untersuchungsgebiet als essentielles Jagdgebiet und als Anbindung an die ausgedehnten Jagdbereiche auf der Limburg nutzen. Um auch bei Realisierung des Baugebietes negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu verhindern ist eine Durchgängigkeit zu gewährleisten. Dazu müssen Fluggassen geschaffen bzw. erhalten bleiben (Abbildung 6). Wichtig sind hier verbindende Strukturelemente zwischen Quartieren und Jagdhabitaten z.B. Heckenstrukturen oder Alleen. Die nachfolgenden Punkte sind als Zielkonzept für notwendige Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu sehen:

- Freilassen der in Abbildung 6 gekennzeichneten Flugkorridore. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential durch das auf dem östlichen Korridor befindlichen Gebäude (rotes Kreuz).
- Reduzierung des Lichteintrags entlang der Flugkorridore.

- Neuanlage von Baumalleen oder mind. 2 m hohen Hecken in diesem Bereich mit ausreichend Abstand zu Gebäuden als Leitelement. Da Fledermäuse sehr tradiert sind, sollten Leitlinienelemente bereits frühzeitig einige Jahre vor Baubeginn angelegt werden. Zugleich werden dadurch baubedingte Störungen minimiert.

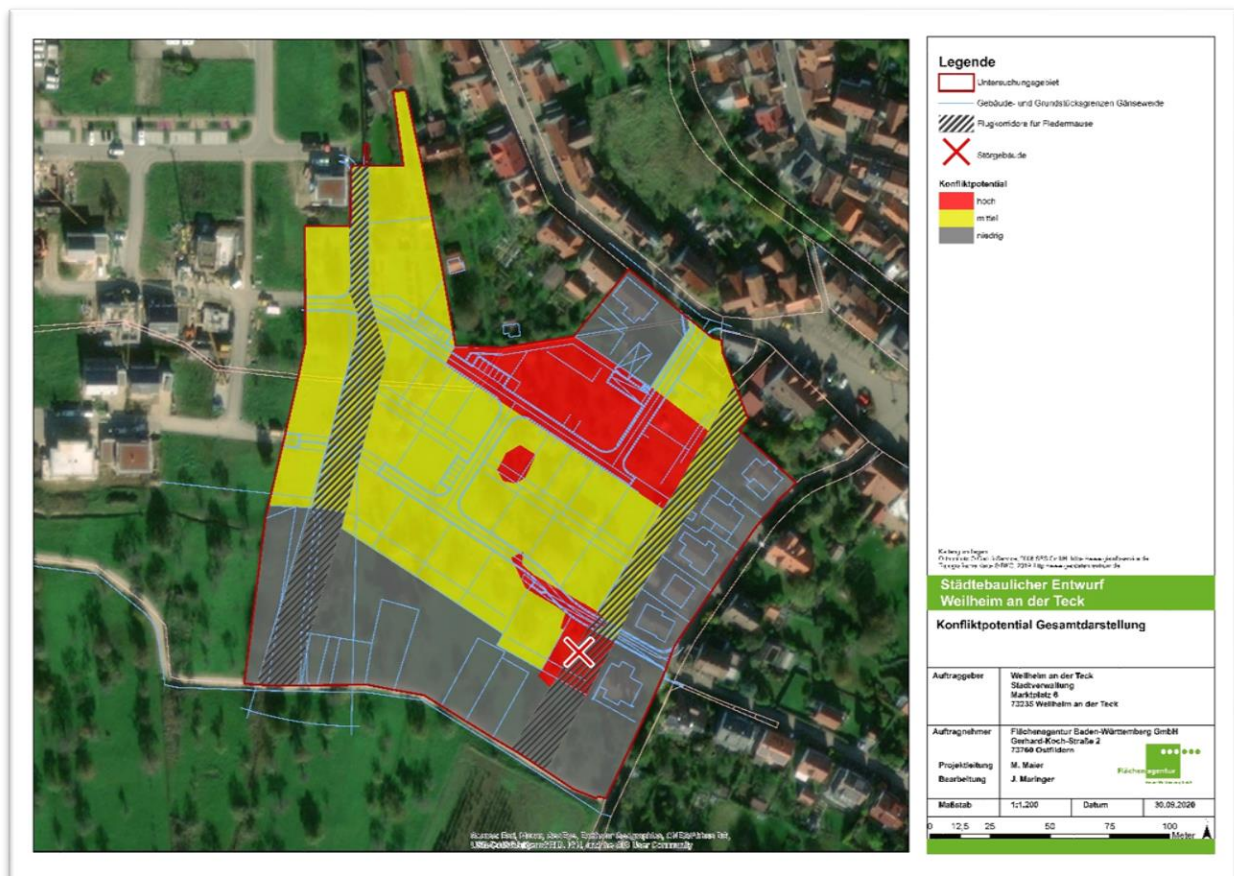
**Tabelle 2: Fledermausarten auf der Untersuchungsfläche „Gänseweide“ am südlichen Ortsrand von Weilheim unter Teck.**

<b>Art</b>					
<b>Wissenschaftl. Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>FFH</b>	<b>§</b>	<b>RL B-W</b>	<b>RL D</b>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> <sup>1</sup>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

<sup>1</sup> Anmerkungen: Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass die in Baden-Württemberg äußerst seltene Große Bartfledermaus im betroffenen Messtischblatt 7519 (TK 25) bislang nicht gemeldet ist (LUBW 2013).

## 4 FAZIT

Eine vorläufige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den städtebaulichen Entwurf zeigte, dass es Bereiche gibt, in denen es zu einem hohen Verlust an Fortpflanzungsstätten für mindestens zwei der hier beleuchteten Artengruppen kommt (Abbildung 7). In diesem Teil sollte von einer baulichen Verdichtung abgesehen werden, Kompensationen für den Verlust von Lebensstätten sind hier sehr hoch.



**Abbildung 7: Gesamtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Bereich des städtebaulichen Entwurfs mit Stand vom 20.06.2020.**

Im gelb markierten Bereich ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als mittel einzustufen. Hier sollte die Planung möglichst den Erhalt von Habitatbäumen berücksichtigen. Damit minimiert sich der Ausgleichsbedarf.

Der südliche Bereich des Plangebietes wird nach aktuellem Stand nicht bebaut. Hier können in räumlichem Zusammenhang stehende Ausgleichsmaßnahmen stattfinden, bspw. die Pflanzung von Obstbäumen und standorttypischen Hecken. Weitere Grundstücke der Gemeinde stehen in engem räumlichem Zusammenhang zum Plangebiet. Diese würden sich,

nach Prüfung vor Ort, für Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse eignen. Durch den engen räumlichen Zusammenhang ist davon auszugehen, dass diese neuen Habitate auf natürlichem Weg selbstständig erreichen. Umsiedlungsmaßnahmen würden wegfallen. Weiterhin befinden sich Obstbäume auf den Flächen, die sich zur Installation von Nistkästen für Vögel und/ oder Fledermäuse eignen. Weitere potentielle Flächen liegen um die Limburg verteilt.

Damit die Konnektivität zwischen Siedlung und Streuobstwiesen, somit Wohn- und Jagdstätten, für Fledermäuse in ihrer Funktionalität erhalten bleiben, müssen gekennzeichnete Flugkorridore geschaffen werden. Diese müssen durchlässig sein, was durch den gegenwärtigen städtebaulichen Entwurf nicht gegeben ist. Das geplante Haus im Südosten würde einen Flugkorridor stören. Für eine dauerhafte Sicherung muss auf Straßenbeleuchtung in diesen Bereich verzichtet werden. Zudem müssen Leitstrukturen in Form von hohen Hecken (mind. 2 m) oder Baumalleen geschaffen werden.



## 5 LITERATURVERZEICHNIS

KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011A): PRAXISMERKBLATT KLEINSTRUKTUREN. STEINHAUFEN UND STEINWÄLLE.- NEUENBURG. 12 S.

KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011B): PRAXISMERKBLATT KLEINSTRUKTUREN HOLZHAUFEN UND HOLZBEIGE.- NEUENBURG. 7 S.

MARINGER, J. & MAIER, M. (2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Gebiet „Gänseweide“ in Weilheim an der Teck. Flächenagentur BW.

ZAHN, A.; HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Anliegen Natur 39(1).